

Die Stadt Maxhütte-Haidhof erlässt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, Stand: 14.01.2024 aufgrund Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 184) in Verbindung mit Art. 23 ff der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

## **S A T Z U N G**

### **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets**

#### **Hauptort Maxhütte**

vom 10. Oktober 2024

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 171,5 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Hauptort Maxhütte“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der Gemarkung Maxhütte (4784) und Gemarkung Leonberg (4786) innerhalb der im **Lageplan** abgegrenzten Flächen. Die einzelnen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der **Grundstücksliste** aufgeführt.

Der Lageplan sowie die Grundstücksliste sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## § 2

### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

## § 3

### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden gemäß § 142 Abs. 4 Halbsatz 2 BauGB ausgeschlossen. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 144 BauGB anzuwenden.

## § 4

### Durchführungsfrist

Die Durchführungsfrist der Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 15 Jahre ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung festgelegt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

STADT MAXHÜTTE-HAIDHOF

Maxhütte-Haidhof, den 10. Oktober 2024

  
Rudolf Seidl

Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 11. Oktober 2024 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21. Oktober 2024 angeheftet.